

Änderungssatzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. November 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 168 - 171, vom 15. Juli 2005), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, S. 175), beschlossen.

Artikel 1

In § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. November 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32, Seiten 176 – 179, vom 19. Juni 2006) beschlossen.

Artikel 1

In § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. November 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32, Seiten 181 – 184, vom 19. Juni 2006) beschlossen.

Artikel 1

In § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. November 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27, Seiten 168 - 171, vom 15. Juli 2005), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, S. 185), beschlossen.

Artikel 1

In § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. November 2006 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32, Seiten 186 – 189, vom 19. Juni 2006) beschlossen.

Artikel 1

In § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Freiburg, den 1. Dezember 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor